

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Erneuter Satzungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst, hat in Delegation für den Rat nach § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 18.06.2021 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-85 "Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad" ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.